

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 11.02.2025**

1. Verordnung**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems
Hegeschaufen für das Jagdjahr 2024**

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 11.02.2025 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 und § 27, 27a, 27b, und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschaufen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschaufen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2024 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Hegering:	Dunkelsteinerwald und Göttweig	
	Ort:	Gasthaus Osterhaus, Maria Elend
	Tag:	8. März 2025
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Langenlois, Stiefern und Straß	
	Ort:	Gartenbauschule, Langenlois
	Tag:	9. März 2025
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Gföhl, Krumau, Lichtenau und St. Leonhard	
	Ort:	Gasthaus Staar, Wolfshoferamt
	Tag:	15. März 2025
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Krems, Senftenberg und Theiß	
	Ort:	Winzer Krems, Krems Sandgrube 13
	Tag:	22. März 2025
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen	
	Ort:	Gasthaus Angerer, Stixendorf
	Tag:	29. März 2025
	Beginn:	14:30 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und mit 30.03.2025 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S T Ö G E R

